

## 9. Flugmedizin

### Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Flugmedizin umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Luft- und Raumfahrtmedizin einschließlich der physikalischen und medizinischen Besonderheiten des Aufenthaltes in Luft und Welt- raum sowie des Wohlergehens des fliegenden Personals und der Passagiere.

### Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Flugmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

### Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung im Gebiet Innere Medizin oder für Allgemeinmedizin oder Arbeitsmedizin

### Weiterbildungszeit:

- 6 Monate Weiterbildung bei einem Weiterbildungsbe- fugten für Flugmedizin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 (Wei- terbildungsabschnitte von mindestens 3 Monaten kön- nen angerechnet werden<sup>1</sup>)
- 180 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Flugmedizin

Abweichend davon wird anstelle der 6-monatigen Wei- terbildung in Flugmedizin ein über einen Zeitraum von einem Jahr regelmäßig absolviertes, alle zwei Wochen stattfin- dendes kollegiales Gespräch unter der Verantwortung des Leiters eines vom Luftfahrt-Bundesamt anerkannten flug- medizinischen Zentrums als abweichende, aber gleichwer- tige Weiterbildung anerkannt.<sup>2</sup>

### Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- der klinischen Flugphysiologie
  - der Beurteilung der Leistungsfähigkeit und Flieger- verwendungsfähigkeit
  - der Flugpsychologie
  - den Flugreisetauglichkeitsbestimmungen
  - Prinzipien des Primär- und Sekundärtransportes von Kranken und Behinderten in Flugzeugen und Hubschrauber
  - der medizinischen Ausrüstung an Bord von Ver- kehrsflugzeugen
  - flugmedizinischer Beratung von Fernreisenden über Malariaphylaxe, Impfungen und Einreise- bestimmungen, Hygienemaßnahmen und Medi- kamentenanpassung bei Zeitonenverschiebung
  - Cockpit-Erfahrung (bei einem Besatzungsumlauf) in großen Verkehrsflugzeugen mit Zeitonenver- schiebung (mindestens 6 Zeitonen)
  - FREMEC- und MEDA-Formularen der IATA für kranke und behinderte Passagiere

<sup>1</sup> 6. Änderung der WBO in Kraft ab 02.01.08

<sup>2</sup> neu - 13. Änderung der WBO